

## **Satzung**

**(Stand: 03.09.2026 mit Änderungen vom 03.09.2026, 19.04.2024, 03.03.2015 05.02.2013, 04.05.1999, 06.03.2001, 27.05.2003, 12.03.2007)**

### **I.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „SV Nikar Heidelberg e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung des Schwimmsports und ihm nahestehender Sportarten auf breiter Basis, für alle Bevölkerungs- und Altersschichten. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist

Der Vereinszweck wird insbesondere durch

- Bereitstellung/Anmietung von Sport-/Schwimmhallen und Schwimmbecken;
- geordneten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb;
- Durchführung von Informations- und Sportveranstaltungen, Turnieren, Freundschaftsbegegnungen, Jugendaustausch- und Freizeitmaßnahmen;
- Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und Führungskräften für die Vereins- und Verbandsebene und deren Einsatz.

verwirklicht.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Schwimm-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im Badischer Schwimm-Verband e.V. Mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes können die Abteilungen und deren Mitglieder auch Mitglieder eines anderen deutschen Fachverbandes werden. Der Verein und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

## **§ 5 Vereinsämter**

Vereinsämter werden als Ehrenämter grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt. Es besteht jedoch ein Recht auf Auslagenvergütung, insbesondere auf Erstattung von notwendigen Reisekosten, Übernachtungskosten, Kosten für Büromaterial, Telefonkosten u. a. Die Einzelheiten regelt die Kostenordnung des Vereins, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Übersteigt der Arbeitsaufwand das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können für den Verein ein hauptamtlicher Geschäftsführer, ein Geschäftsstellenleiter und/oder das notwendige Personal für Büro, Übungs- und Trainingsbetrieb und die Sportanlagen eingestellt werden. An diese Personen dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

## **II.**

## **§ 6 Mitgliedsarten**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen und Personen-Vereinigungen (z.B. Interessengemeinschaften; Gesellschaften bürgerlichen Rechts) werden und zwar als

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) korporative Mitglieder
- d) Mitglieder auf Zeit
- e) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder nehmen regelmäßig am Sportbetrieb teil und/oder sind aktiv in der Vereinsarbeit tätig.

Passive Mitglieder bringen durch ihre Mitgliedschaft die Verbundenheit zu dem Verein zum Ausdruck und/oder fördern die Aufgaben des Vereins in sonstiger Weise, ohne sich regelmäßig am Sportbetrieb oder der aktiven Vereinsarbeit zu beteiligen.

Korporative Mitglieder sind Vereinigungen von mehreren natürlichen oder juristischen Personen, die sich insgesamt als Gruppe dem Verein anschließen, wobei der Wechsel von Personen innerhalb der Gruppe für die korporative Mitgliedschaft ohne Belang ist. Das korporative Mitglied hat einen Vertreter zu benennen, der für die Wahrnehmung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten der Korporation verantwortlich ist.

Mitglieder auf Zeit sind natürliche Personen, juristische Personen oder Korporationen, deren Mitgliedschaft bereits bei der Aufnahme in den Verein zeitlich befristet wird.

Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des Vereins oder dessen Ansehen in besonderem Maße, z.B. durch ihre aktive Mitarbeit, ihre sportlichen Leistungen oder in sonstiger Weise in besonderem Maße gefördert haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes ernannt.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag des Bewerbers und Annahme des Antrages durch den Verein. Der Antrag muss den vollständigen Namen, Beruf, Stand, das Alter und die Anschrift des Bewerbers enthalten, bei Minderjährigen sind auch die entsprechenden Angaben der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Antrag ist von dem Bewerber, bei Minderjährigen auch von den gesetzlichen Vertretern, zu unterzeichnen. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

Der Bewerber erkennt mit dem Antrag für den Fall seiner Aufnahme in den Verein die Satzung des Vereins an.

Über die Annahme des Antrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Etwaige Ablehnungsgründe brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

Mit der Annahme des Antrages wird der Bewerber Mitglied des Vereins auf unbestimmte Zeit. Der Verein kann jedoch beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen (z.B. Studiensemester des Bewerbers, Gastprofessur, Forschungssemester, zeitlich befristete Arbeitstätigkeit oder sonstige Ausbildung in Heidelberg und Umgebung) auf Antrag eine befristete Mitgliedschaft zulassen und vereinbaren.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Rechtsordnung, die Antidopingbestimmungen und die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimm-Verband e. V. als auch für ihn verbindlich an. Unberührt hiervon bleiben Verpflichtungen der Mitglieder, die sich daraus ergeben, dass sie sich gem. § 4 S. 2 einem weiteren Dachverband angeschlossen und dessen Bestimmungen unterworfen haben.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen oder Korporationen mit deren Erlöschen. Sie endet des Weiteren durch Kündigung seitens des Mitgliedes oder Ausschluss des Mitgliedes durch den Verein.

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Wochen zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss in schrift- oder Textform, z.B. per E-Mail oder per Brief, an die Vereinsadresse gesendet werden. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- bei vorsätzlichen, vereinsschädigenden oder wiederholten grob unsportlichen Verhalten,
- bei laufenden oder wiederholten Verstößen gegen die Pflichten als Vereinsmitglied, gegen die Satzung und die Interessen des Vereins oder Anordnungen des Vorstandes, wenn es zuvor mindestens einmal abgemahnt wurde,
- bei vorsätzlichen Verstößen gegen die gültigen Anti-Doping-Bestimmungen oder zuständigen nationalen und internationalen Verbände und Organisationen,
- bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr, wenn zuvor eine vergebliche Mahnung erfolgt ist.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Das Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben, wobei die Frist hierfür mindestens 14 Tage betragen muss.

Die Entscheidung über den Ausschluss ergeht schriftlich. Das betroffene Mitglied hat das Recht, hiergegen binnen 2 Wochen ab Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn diese wird durch Beschluss des erweiterten Vorstandes auf Antrag des Betroffenen hergestellt. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## **III.**

## **§ 9 Abteilungen**

Der Verein hat folgende Abteilungen:

- Breitensport, präventiver und rehabilitierender Sport Schwimmen
- Wasserball
- Tauchen
- Triathlon
- die Jugendabteilung

Der Verein kann weitere Abteilungen (z.B. Springen) einrichten.

Dem Verein können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch selbständige Abteilungen angegliedert werden. Eine Abteilung kann als selbständige Abteilung angegliedert und geführt werden, wenn diese sich mit einer Sportart befasst, die nicht im allgemeinen Schwimmbetrieb gefördert werden kann. Durch die Mitgliedschaft in der selbständigen Abteilung wird die notwendige Einzelmitgliedschaft im Verein und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten nicht berührt. Die selbständige Abteilung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben und ist berechtigt, über die allgemeinen Beiträge des Vereins hinausgehende Abteilungsbeiträge oder Kostenzuschüsse in eigener Verantwortlichkeit von ihren Mitgliedern zu erheben. Für die Beitragserhebung der Abteilungen gilt § 19 der Satzung entsprechend. Über diese zusätzlich erhobenen Beiträge und Kosten ist die selbständige Abteilung frei Verfügungsberechtigt, jedoch verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Buchunterlagen zu gewähren. Die selbständige Abteilung hat kein Recht, ohne vorherige Zustimmung des erweiterten Vorstandes zu Spenden aufzurufen und Spenden für sich zu vereinnahmen.

Für die einzelnen Abteilungen, mit Ausnahme der Jugendabteilung und selbständiger Abteilungen, werden technische Leiter durch Mitgliederversammlung gewählt. Die Jugendabteilung wird durch einen Jugendleiter, die selbständigen Abteilungen werden durch Abteilungsleiter geführt. Die Wahl des Jugendleiters erfolgt durch die Jugendversammlung des Vereins, die Wahl der Abteilungsleiter der selbständigen Abteilungen erfolgt durch die Abteilungsversammlung. Die so gewählten Personen sind durch die Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen. Die Bestätigung kann nur aus wichtigen in den Personen der Gewählten selbst liegenden Gründen abgelehnt werden.

Für die Jugendabteilung gilt die bereits beschlossene und am 09.03.1993 von der Mitgliederversammlung bestätigte Jugendordnung. Änderungen der Jugendordnung werden von der Vereinsjugendversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins. Die Jugendordnung ist nicht Teil der Vereinssatzung.

#### **IV.**

##### **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderlaufen könnte.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den ergänzenden Anordnungen des Vereins zu verhalten. Anordnungen des Vorstandes, der Vereinsorgane und der sonstigen vom Verein zur Aufgabenerfüllung herangezogenen Personen, insbesondere der Abteilungsleiter, der Übungsleiter, Trainer und Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Gebühren, Beiträge und Umlagen entsprechend den weiteren Regelungen in dieser Satzung pünktlich zu zahlen. Bei diesen Zahlungsverpflichtungen handelt es sich um Bringschulden.

Die Mitglieder sind berechtigt, dem Verein gehörende oder vom Verein zur Verfügung gestellte Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei der Ausübung ihrer Rechte sind sie zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Rücksichtnahme auf vorrangige Interessen des Vereins verpflichtet.

##### **§ 11 Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht**

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Dies gilt auch für korporative Mitglieder unbeschadet der Anzahl der Mitglieder der Korporation, nicht aber für Mitglieder auf Zeit. Ihnen kann jedoch ein Stimmrecht durch die Mitgliederversammlung zuerkannt werden. Voraussetzung ist eine noch mindestens ein halbes Jahr andauernde Vereinszugehörigkeit.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können ihre Stimme nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. Jedes Mitglied, bei juristischen Personen deren Geschäftsführer oder Vorstand, bei Korporationen deren Beauftragter, ist in ein Vereinsamt wählbar, sobald es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt nicht für den von der Vereinsjugendversammlung zu wählenden Jugendleiter. Die Wahl des Jugendleiters folgt entsprechend den Bestimmungen der Jugendordnung.

#### **V.**

##### **§ 12 Organe des Vereins**

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

##### **§ 13 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden
- drei stellvertretenden Vorsitzenden

Sollte ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt sein (vgl. § 5), ist er ebenfalls Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er verfügt allerdings über kein Stimmrecht.

Der Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins i.S.d. § 26 BGB. Sie vertreten den Verein in allen Vereinsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich und führen die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand erstellt den jährlichen Haushalt und legt ihn dem erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vor.

Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende alleine oder jeweils zwei der drei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, in sonstigen Fällen nur mit dessen Zustimmung Gebrauch machen dürfen.

Rechtshandlungen, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1000 € im Einzelfall verpflichten bzw. die die Eingehung von Dauerschuldverpflichtungen (Arbeits- und Dienstverträge, Mietverträge u.ä.) zum Gegenstand haben, bedürfen der Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand. Dies gilt nicht für Zahlungen, die in Erfüllung von bereits wirksam abgeschlossenen Rechtsgeschäften vorgenommen werden.

## **§ 14 Erweiterter Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Der geschäftsführende Vorstand
- Der Schatzmeister
- Der technische Leiter Breitensport, präventives und rehabilitierendes Schwimmen
- Der technische Leiter Schwimmen
- Der technische Leiter Wasserball
- Der technische Leiter Triathlon
- Der Jugendleiter
- Der Schriftführer Verwalter/Sport
- Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart)
- Der Referent für Sportmanagement/Werbung
- Der Vergnügungswart
- Der Archivar
- Der Elternvertreter

Weitere Vorstandspositionen können nach Bedarf hinzugefügt, langfristig nicht besetzbare Positionen ohne Satzungsänderung gestrichen werden. Über Veränderungen in der Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht nach Maßgabe dieser Satzung der Mitgliederversammlung oder der laufenden Verwaltung des Vereins vorbehalten sind. Er ist insbesondere auch zuständig für die Entscheidung über die Schaffung von Stellen hauptamtlicher Mitarbeiter. Er ist in seinen Sitzungen unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§ 15 Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und Einberufung von Sitzungen**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Das Amt eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes endet mit Ablauf des 2-Jahres-Zeitraumes, jedoch nicht vor Abhalten der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung und der Durchführung von Neuwahlen. Wird bei den Neuwahlen ein Amt nicht besetzt, so wird dieses Amt von dem bisherigen Amtsinhaber bis zur Neubesetzung kommissarisch verwaltet. Scheidet ein Amtsinhaber während einer Amtsperiode durch Tod oder in sonstiger Weise aus seinem Amt aus, so ist der erweiterte Vorstand berechtigt, in das Amt einen kommissarischen Verwalter zu berufen.

Zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr schriftlich eingeladen. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich oder durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

Durch den erweiterten Vorstand können Beiräte aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt werden, die den geschäftsführenden Vorstand/erweiterten Vorstand in seiner Arbeit beraten und unterstützen. Die Beiräte haben das Recht, an Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen. Sie haben im erweiterten Vorstand jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 16 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal eines Jahres abgehalten werden. In ihr haben die Mitglieder des erweiterten Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr und ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. In der Einladung sind die einzelnen Tagesordnungspunkte mitzuteilen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Einberufung in Textform.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Die Entgegennahme des Berichtes der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- Die Wahl der Kassenprüfer
- Die Bestätigung des durch die Jugendversammlung gewählten Jugendleiters und die Bestätigung der durch die selbständigen Abteilungen gewählten Abteilungsleiter
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Verabschiedung oder Veränderung von bestehenden Vereinsordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung)

- Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen
- Die Entscheidung über Anträge, die zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gestellt wurden
- Die Wahl von Ehrenmitgliedern
- Die Auflösung des Vereins

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert kann die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung angeordnet werden.

Der geschäftsführende Vorstand hat außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Mehrheit des erweiterten Vorstandes ohne die Stimmen der Vorsitzenden oder aber mindestens 20% der Mitglieder des Vereins dies beantragen. Wird der Antrag auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins gestellt, so haben diese gleichzeitig mitzuteilen, welche Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Wird in zulässiger Weise ein Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt, so ist diese innerhalb von drei Monaten ab Eingang dieses Antrages durchzuführen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung des Vereins steht, ist durch schriftliche, an alle Mitglieder gerichtete Einladung einzuberufen. Die Einladung gilt drei Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

### **§ 18 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder. Der Versammlungsleiter aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder soll dem erweiterten Vorstand angehören.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Anzahl an Mitgliedern beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die keine Satzungsänderung betreffen, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn mindesten ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Bei Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand und erweiterten Vorstand, bei Abstimmungen über Satzungsänderungen und bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins gilt ergänzend folgendes:

- ergibt eine Wahl Stimmengleichheit, so erfolgt eine Nachwahl. Dieser Nachwahl können sich nur noch die im ersten Wahlgang stimmengleichen Mitglieder stellen. Ergibt auch die Nachwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer allein hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf dann einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist die gesondert einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese entscheidet dann über die Auflösung des Vereins mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Protokollführer ist der „Schriftführer Verwaltung / Sport“. Ist dieser verhindert, ist ein Protokollführer für diese Mitgliederversammlung vom Vorstand aus dem Kreis der erschienenen Mitglieder zu wählen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **VI.**

### **§ 19 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen**

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben.

Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich halbjährlich im Voraus zahlbar und bis spätestens 31. Januar und 31. Juli eines jeden Jahres fällig. Den Mitgliedern kann eine ratenweise Zahlung nachgelassen werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Jahresbeitrag in Raten zahlen, pro Rate einen Beitragszuschlag zu zahlen haben. Ferner ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein einzuzahlen ist. Wird der Antrag abgelehnt, ist sie zurückzuerstatten.

Die Mitgliederversammlung kann für die Benutzung des Bundesleistungszentrums, des Tiergartenschwimmbades oder sonstiger zur Verfügung gestellter Einrichtungen jeweils pro Kalenderjahr eine besondere Benutzungsgebühr festsetzen, die jährlich im Voraus zahlbar und bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres fällig ist.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, dass Mitglieder, die sich mit der Zahlung der Beiträge in Verzug befinden, pro Mahnung eine Mahngebühr zu zahlen haben.

Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren obliegt der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen einmalig Beitragserhöhungen bis zu maximal 5% des zuletzt von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags vorzunehmen. Jede weitergehende oder kumulative Beitragserhöhung bedarf eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Beiträge und Gebühren können für bestimmte Personengruppen (z.B. Schüler, Jugendliche, Studierende, Auszubildende, Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende, Familienmitgliedschaften, u. ä.) in verschiedener Höhe unter Berücksichtigung sozialer Aspekte festgesetzt werden.

Der erweiterte Vorstand kann auf Antrag ein Mitglied zeit- oder teilweise, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch gänzlich von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren entbinden.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitrags- und Gebührenaufzahlung befreit.

Für die in § 9 geregelte Beitragserhebung der Abteilungen gelten die vorstehenden Bestimmungen des § 19 entsprechend.

## **§ 20 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung hat jährlich für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Sie sind berechtigt und verpflichtet, neben der reinen Kassenprüfung eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Vereins vorzunehmen. Sie haben das Recht, sämtliche zur Kassenprüfung erforderlichen Unterlagen des Vereins einzusehen.

Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Jahresprüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

Für die Amtsdauer der Kassenprüfer gilt § 15 I, II entsprechend. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 21 Einsetzung von Ausschüssen**

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Er entscheidet auch über die Zusammensetzung dieser Ausschüsse und wählt deren Mitglieder.

## **§ 22 Ehrenordnung**

Der erweiterte Vorstand erlässt eine Ehrenordnung, die regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise Mitglieder für langjährige Vereinszugehörigkeit, besondere Verdienste um den Verein etc. geehrt werden können.

## **§ 23 Haftungspflicht**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die einem Mitglied entstanden sind, welches sich in einer Position befand, in der eine dritte Person sich nicht befinden kann.

## **§ 24 Auflösung des Vereins**

Beschließt die Mitgliederversammlung entsprechend dieser Satzung die Auflösung des Vereins, so werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu den Liquidatoren des Vereins. Nimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das Amt als Liquidator nicht an oder fehlen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, so bestimmt die Mitgliederversammlung eine andere Person zum Liquidator. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Liquidation des Vereins.

## **§ 25 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung tritt im Innen- und im Außenverhältnis mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.